

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

" AM BURGHOLZ II "

Satzung der Stadt Penzberg zur 1 ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Am Burgholz II " vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes " Am Burgholz II "

Der Bebauungsplan " Am Burgholz II " der Stadt Penzberg vom 02.11.1994 wird wie folgt geändert:

Erweiterung der Baugrenzen von Fl.Nr. 114/13 entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau.

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 114/13 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am
2. ☐ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
☒ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22.01.2003 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 11.03.2003 (§ 10 BauGB)

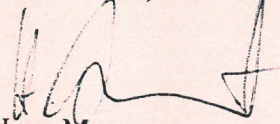
Penzberg, 13.03.2003
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.3.2003
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.3.2003

Penzberg, 26.03.2003
(Ort, Datum)


Hans Mummert
1. Bürgermeister



Az: Rei/Pe

Adlwart

Abteilung:

Gegenstand:

Adlwart Hans u. Claudia und
Sonnleitner Evelyn;
Antrag auf vereinfachte Änderung des Be-
bauungsplanes „Am Burgholz II“,
Parkhofweg 2, Fl. Nr. 114/13

Stadtbauamt

T a g e s o r d n u n g

Ö B 7

Schriftführer:

Hr. Reis

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 14.01.2003

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

„Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

Die Damen Claudia Adlwart, Parkhofweg 2 und Evelyn Sonnleitner, Parkhofweg 4, beide 82377 Penzberg stellen einen Antrag auf die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“.

Das Grundstück ist derzeit mit einem Zweifamilienhaus bebaut. Im Rahmen der Änderung ist vorgesehen, die Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m aufzuweiten, um einen erdgeschos-
sigen Anbau zu ermöglichen.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, zumal die im Bebauungsplan festgeschriebene GRZ und GFZ durch das Vorhaben nicht überschritten wird.

2. Vorschlag:

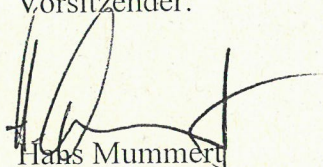
Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ordnet die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ an, wonach für die Fl. Nr. 114/13 die Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nörd-

lichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m aufgeweitet werden. Der dadurch mögliche Anbau kann nur erdgeschossig erfolgen.

3. Beschluss:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert

1. Bürgermeister

Schriftführer:



Reis



Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Telefon: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats

Verantwortlich: 1. Bürgermeister Hans Mummert

Inhaltsverzeichnis:

• Bekanntmachung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen:

- a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“
- b) „Hochfeld“ Nr. 15
- c) „Güterbahnhof“ Nr. 2
- d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 01. 2003 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Möglichkeit, dass Garagen und Stellplätze auch außerhalb der hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausnahmsweise zugelassen werden können. Antragsteller für diese Bebauungsplanänderung war der Eigentümer des Grundstückes Eichthalstr. 6, der an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 845/89 außerhalb der Baugrenzen die Errichtung eines Carports beantragt hat. Aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung soll jedoch für das gesamte Bebauungsplangebiet die Möglichkeit gegeben werden, dass Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen zugelassen werden können. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 12. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09. 07. 2003 die 15. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Hochfeld“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nordwesten, sowie die Änderung der textlichen Festsetzungen der Ziffern 1.3 sowie 3.2 im Baube-

reich 3 für das Grundstück Fl. Nr. 979/23, Alpenrosenstr. 4, dass für das genannte Grundstück eine maximale überbaubare Grundfläche von 222 qm festgesetzt wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 24. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11. 06. 2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ angeordnet. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen und die Neufestsetzung einer Baulinie im Nordosten für das Grundstück Fl. Nr. 972/37, Im Thal 21a. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14. 01. 2003 die 1. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Am Burgholz II“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau für das Grundstück Fl. Nr. 114/13, Am Burgholz 2 und 4. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05. 02. 2003 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sit-

zung am 11. 03. 2003 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Diese können jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass, falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 13. März 2003

STADT PENZBERG

Hans Mummert
1. Bürgermeister

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg

Stadt Penzberg	
Eing.	06. FEB. 2003
Ref.	Bell.

Hausanschriften

H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen
22.01.2003

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
610-2 Sg. 40 (Nr. 94)

Sachbearbeiter(in)
Herr Kergl

☎ (0881) 681-0 Verm.
☎ (0881) 681-
235
Fax: 296

Zimmer-Nr. 82362 Weilheim i. OB
H217 05.02.2003

**Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan „Am Burgholz II“, 1. Vereinfachte Änderung, Stadt Penzberg
hier: Stellungnahme nach § 13 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Sachgebiet Städtebau besteht mit der vereinfachten Änderung
des o.g. Bebauungsplans Einverständnis.

Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Kergl

Besuchszeiten:

Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:

H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:

Vereinigte Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032
Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356



Stadt Penzberg • Postfach 1362 • 82374 Penzberg

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
3 Ra/Ha

Sachbearbeiter
Rathgeb

Tel. 08856 /813-0
Durchwahl /813- 312
Fax 08856 /813-136
E-Mail: Theresa.Rathgeb@penzberg.de

Zimmer-Nr.
B/2.04

82377 Penzberg
22.01.03

Vollzug des BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg

☒ Bebauungsplanänderung „Am Burgholz II“ Nr. 1 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB)
für das Grundstück Fl.-Nr.114/13, Parkhofweg 2

Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung

Aufweitung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite um einer Breite von 4 m,
an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und
nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m.

Der dadurch mögliche Anbau kann nur erdgeschossig erfolgen.

☐ Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)

☒ Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

vereinfachte Bebauungsplanänderung-Beteiligung LRA

Karlstraße 25
82377 Penzberg

Sparkasse Penzberg
Kto.-Nr. 300 020
BLZ 703 510 30

Volksbank-Raiffeisenbank
Penzberg eG, Kto.-Nr. 3000
BLZ 703 918 00

HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 4 260 100 896
BLZ 700 251 75

Raiffeisenbank
Bernried-Seeshaupt eG
Kto.Nr. 510 890 BLZ 701 693 31

Postbank München
Kto.-Nr. 14 661-809
BLZ 700 100 80

Gegenstand:

Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

- a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I Nr. 11“
- b) „Hochfeld“ Nr. 15,
- c) „Güterbahnhof“ Nr. 2,
- d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Stadtbauamt

Tagesordnung
Ö A 2

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 11.03.2003

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

Sollzahl der Abstimmungsberechtigten:

9

Anwesenheit:

Vorsitz: 2. Bürgermeister

Ausschussmitglieder:

7

Abwesenheit:

1

StR Stürzl

Abstimmungsergebnis:

Vorschläge a), c) und d):

8:0

Vorschlag b):

7:0

(ohne StR Lutz gem. Art. 49 GO)

1. Vorgang:**a) „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ Nr. 11**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.01.2003 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Möglichkeit, dass Garagen und Stellplätze auch außerhalb der hierfür im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausnahmsweise zugelassen werden können. Antragsteller für diese Bebauungsplanänderung war der Eigentümer des Grundstückes Eichthalstr. 6, der an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 845/89 außerhalb der Baugrenzen die Errichtung eines Carports beantragt hat. Aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung soll jedoch für das gesamte Bebauungsplangebiet die Möglichkeit gegeben werden, dass Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen und der dafür ausgewiesenen Flächen zugelassen werden können. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Schreiben vom 12.02.2003 zugestimmt. Jedoch liegt ein Einwand des Eigentümers des Grundstückes Eichthalstr. 15 gegen die im Verfahren befindliche Bebauungsplanänderung vor. Der Einwandführer erklärt hierbei, dass er gegen das beantragte Carport auf dem Grundstück Eichthalstr. 6 keine Einwände hat, aber durch die Ergänzung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes befürchtet, dass der Eigentümer des noch unbebauten Grundstückes Eichthalstr. 13 sein Grundstück mit einem

Mehrfamilienhaus bebaut und die für die Wohneinheiten erforderlichen Garagen und Stellplätze auch auf den im Bebauungsplan nicht ausgewiesenen Flächen zur Grundstücksgrenze des Einwandführers errichtet und dieser durch die Bebauung an der Westseite seines Grundstückes beeinträchtigt wird, da die Immissionsbelastung durch an- und abfahrenden Verkehr erheblich erhöht wird und die Wohnqualität dadurch verschlechtert wird.

Von Seiten der Verwaltung wird zu dem Einwand bemerkt, dass aufgrund der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes eine Errichtung von Garagen und Stellplätzen außerhalb der dafür festgesetzten Flächen nicht generell zulässig ist, sondern nur ausnahmsweise zugelassen werden kann, wobei die Entscheidung über die Gewährung dieser Ausnahme dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten obliegt. Durch diese Ausnahmeregelung bleibt es dem Ausschuss vorbehalten, im Rahmen der Beurteilung eines Bauantrages zu entscheiden, ob eine Garage auch außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen errichtet werden darf oder nicht. Hierbei haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke im Baugenehmigungsverfahren die Möglichkeit, ihre Einwände gegen das einzelne Bauvorhaben vorzubringen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten wird dann im Einzelfall über diese Nachbareinwände entscheiden.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 09.07.2002 die 15. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Hochfeld“ angeordnet. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nord-Westen, sowie die Änderung der textlichen Festsetzungen der Ziff. 1.3 sowie 3.2 im Baubereich 3 für das Grundstück Fl. Nr. 979/23, das für das o.g. Grundstück eine maximale überbaubare Grundfläche von 222 qm festgesetzt wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 24.02.2003 unter der Empfehlung zugestimmt, dass für den gesamten Baubereich 3 die überbaubare Grundfläche auf 222 m² vergrößert wird, um den benachbarten Grundstücken ggf. eine Erhöhung der Grundfläche zu ermöglichen. Von Seiten der Verwaltung wird zu dieser Empfehlung bemerkt, dass die Bebauungsplanänderung nur deshalb durchgeführt werden soll, um den Bebauungsplan dahingehend zu korrigieren, dass der für das Grundstück Alpenrosenstraße 4 bereits genehmigte Anbau, der bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ übersehen wurde, nun nachträglich im Bebauungsplan integriert wird. Diese Absicht ist auch in der Begründung dargestellt. Aus städtebaulichen Gründen ist nicht beabsichtigt, die Grundfläche im Baubereich 3 generell zu erhöhen, so dass der Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau nicht nachzukommen ist.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Güterbahnhof“ angeordnet. Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung beinhaltet die Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen und die Neufestsetzung einer Baulinie im Nordosten für das Grundstück Fl. Nr. 972/37. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05.02.2003 zugestimmt.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.01.2003 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50

m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Schreiben vom 05.02.2003 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Bergwerksgelände Süd“, Teil I Nr. 11,

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Süd, Teil I“ mit der Änderung der Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen dahingehend, dass folgender neuer Satz 2 angefügt wird:

„Außerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen können Garagen und Stellplätze ausnahmsweise zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 BauNVO)“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

b) „Hochfeld“ Nr. 15

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Erweiterung der nordöstlichen Baugrenzen in einer Tiefe von 3 m und einer Breite von 8 m in Richtung Nordwesten, sowie die überbaubare Grundfläche von 200 qm auf 222 qm zum Zwecke eines erdgeschossigen Anbaus im nördlichen und östlichen Anschluss an das bereits bestehende Gebäude, für das Grundstück Fl. Nr. 979/23 als Satzung.

c) „Güterbahnhof“ Nr. 2

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 2. vereinfachte Bebauungsplanänderung „Güterbahnhof“ mit der Erweiterung der nördlichen und östlichen Baugrenzen für den Neubau einer Lager- und Ausstellungshalle mit Büro und der Neufestsetzung einer Baulinie im Nordosten des Grundstückes Fl. Nr. 972/37 als Satzung.

d) „Am Burgholz II“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ mit der Erweiterung der Baugrenzen entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau für das Grundstück Fl. Nr. 114/13 als Satzung.

3. Beschluss:

Der Vorschläge der Verwaltung werden einstimmig zum Beschluss erhoben.

Stadtrat Lutz hat sich gemäß Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung des Vorschlages b) der Verwaltung nicht beteiligt.

Vorsitzender:

i. V. *Regina Bartusch*

Regina Bartusch
2. Bürgermeister

Schriftführer:

Rathgeb

Rathgeb

B e g r ü n d u n g

Zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Am Burgholz II

FlNr. 114/13 – Gemarkung Penzberg

1. Geltungsbereich
2. Planerische Voraussetzung
3. Planerisches Konzept

1. Geltungsbereich

Der rechtskräftige Bebauungsplan Am Burgholz II umfasst die FlNr. 1577/2, 114/15, 114/13, 111/18 und liegt an der Straße „Am Burgholz“ bzw. „Parkhofweg“.

2. Planerische Voraussetzung

Bebauungsplan

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.09.94 (Datum des städtebaulichen Vertrages) den Bebauungsplan „Am Burgholz II“ als Satzung beschlossen.

Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan.

Der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Burgholz II“ betrifft die FlNr. 114/13 insoweit, dass die bestehenden Baugrenzen erweitert werden.

3. Planerisches Konzept:

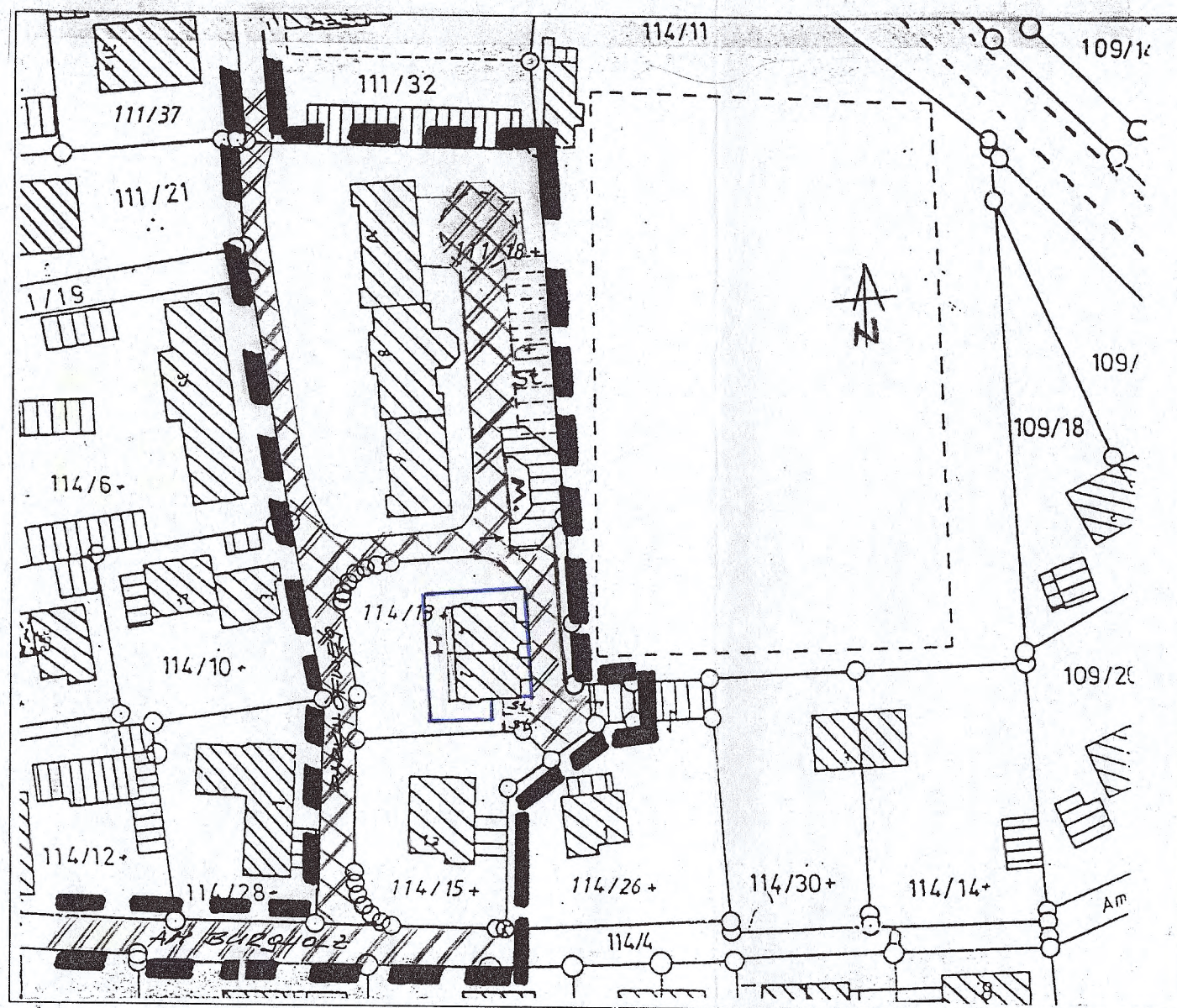
Die Erweiterung der Baugrenzen dienen dazu für das bestehende Doppelhaus erdgeschossige Ausbauten (z.B. Wintergarten, überdachte Terrasse, Sichtschutzmaßnahmen) ausführen zu können, um das Erscheinungsbild des vorhandenen Doppelhauses architektonisch aufzuwerten.

Durch den Anbau eines Wintergartens ist auch die Möglichkeit gegeben, energiesparende Maßnahmen zu ermöglichen.

Penzberg, den 20.01.03



Lageplan M=1: 1000



Legende zur Bebauungsplanänderung:

z.B. — Baugrenze neu

Antragsteller (Name, Anschrift)

Claudia Adlwarth Parthofweg 2 Evelyn Sonnleitner Parthofweg 4

Grundstückseigentümer: (Antragsteller und Nachbarn)

Fl.Nr.	Name, Anschrift
M4/11	DJK - Kath. Kirche
M4/10	Kainzbauer Parthofweg 3
M4/28	Hammer " 1
M4/15	J.u.H. Sonnleitner Am Burgholz 1a
M4/18	" Parthofweg 6/8/10
M4/26	Esp. Sonnleitner Am Burgholz 1

Unterschrift

Unterschrift

[Handwritten signatures and names: Frau Kirchenstimm, Dr. Martin Kuhn, Katrin Hammer, Evelyn Sonnleitner]

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

" AM BURGHOLZ II "

Satzung der Stadt Penzberg zur 1. ten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Am Burgholz II " vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes " Am Burgholz II "

Der Bebauungsplan " Am Burgholz II " der Stadt Penzberg vom 02.11.1994 wird wie folgt geändert:

Erweiterung der Baugrenzen von Fl.Nr. 114/13 entlang der gesamten westlichen Traufseite in einer Breite von 4 m, an der südlichen Giebelseite in einer Breite von 3,50 m, sowie an der östlichen Traufseite und nördlichen Giebelseite in einer Breite von je 2,50 m für einen möglichen erdgeschossigen Anbau.

Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 114/13 Gemarkung Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2 - In Kraft treten

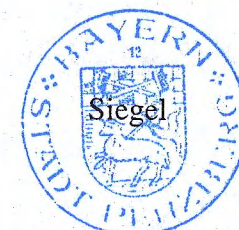
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am
2. ☐ Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
☒ Die betroffenen Bürger haben durch ihre Unterschrift Einverständnis mit der Änderungsplanung signalisiert
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 22.01.2003 durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am 11.03.2003 (§ 10 BauGB)

Penzberg, 13.03.2003
(Ort, Datum)

[Handwritten signature]
Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am 25.3.2003
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 26.3.2003

Penzberg, 26.03.2003
(Ort, Datum)

[Handwritten signature]
Hans Mummert
1. Bürgermeister

